

**Anhang**  
**zur Information zum Priratwechsel**  
**per 1. Januar 2018**

**Die Änderungen im Einzelnen**

# Inhalt

<b>Anhang</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Wodurch unterscheiden sich das Leistungs- und das Beitragsprimat?</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Welche Faktoren haben im Beitragsprimat Einfluss auf die Höhe Ihrer Altersrente?</b> .....	<b>3</b>
2.1 Das Altersguthaben .....	3
2.2 Der Umwandlungssatz .....	3
2.2.1 Die Lebenserwartung .....	3
2.2.2 Der erwartete Vermögensertrag (technischer Zinssatz) .....	4
2.2.3 Die Massnahmen bei steigender Lebenserwartung und sinkendem Vermögensertrag .....	4
<b>3. Die wichtigsten Änderungen ab 2018 im Einzelnen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Der versicherte Lohn (neue Berechnungsart).....	5
3.2 Die Beiträge.....	5
3.2.1 Die neue Beitragsskala.....	5
3.2.2 Die neue Möglichkeit von Sparvarianten.....	7
3.3 Die Behandlung von Nachzahlungen wegen Lohnerhöhungen aus dem Jahr 2017 .....	8
3.4 Die Altersleistungen.....	9
3.4.1 Die Altersrente (neue Berechnungsart) .....	9
3.4.2 Die Alterskinderrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der Altersrente) .....	9
3.4.3 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (zusätzliche Variante) .....	9
3.4.4 Kapitalbezug bei der Pensionierung (unverändert) .....	10
3.4.5 Der Teilaltersrücktritt (neu).....	10
3.4.6 Beibehaltung des versicherten Lohns nach Lohn- und Beschäftigungsgradreduktion (neu) .....	10
3.4.7 Die AHV-Überbrückungsrente .....	10
3.4.8 Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente.....	11
3.5 Die Leistungen bei Invalidität .....	11
3.5.1 Invalidenrente (neue Regelung).....	11
3.5.2 Die Invalidenkinderrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente).....	11
3.6 Die Hinterlassenenleistungen.....	11
3.6.1 Die Ehegatten- und Partnerrente (unverändert 60% der IV-Rente bzw. der laufenden Altersrente) .....	11
3.6.2 Die Waisenrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente).....	12
3.7 Das Todesfallkapital .....	12
3.8 Einkaufsmöglichkeiten .....	12
3.9 Ablösung von Garantien .....	12
3.9.1 Ablösung der frankenmässigen Garantie der Altersrente im Alter 63 .....	12
3.9.2 Ablösung der Garantie für Frauen aus dem Jahr 1990 .....	13
3.10 Überführung der Guthaben auf dem individuellen Sparkonto .....	13
3.11 Die Übergangseinlage .....	13
<b>4. Die Aufhebung des bisherigen Beitragsprimatplans</b> .....	<b>14</b>

## Anhang

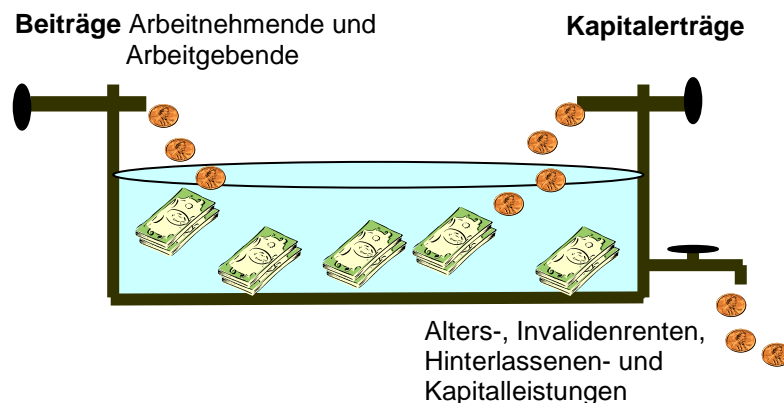
### 1. Wodurch unterscheiden sich das Leistungs- und das Beitragsprimat?

Grundsätzlich sind beide Primat gleichwertig. Beide Primat haben jedoch vor allem wegen ihres unterschiedlichen Finanzierungssystems Vor- und Nachteile.

Im **Leistungsprimat** wird die Altersrente in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt. Die Leistung ist deshalb einfach berechenbar. Die Beiträge sind hingegen flexibel und verändern sich. Das ist insbesondere bei Lohnerhöhungen spürbar, wenn während eines Jahres die Nachzahlungen in die Pensionskasse fällig werden. Weil in den Beiträgen im Leistungsprimat verschiedene Solidaritäten enthalten sind, ist der Sparprozess schwer nachvollziehbar.

Im **Beitragsprimat** werden die Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden, der Arbeitgebenden sowie die Zinsen aus den Kapitalerträgen dem Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben. Bei der Pensionierung wird das individuell angesparte Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.

Mit den Risikobeiträgen und den Vermögenserträgen müssen zudem die Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall die Ehegatten- oder Partnerrenten und die Waisenrenten finanziert werden.



### 2. Welche Faktoren haben im Beitragsprimat Einfluss auf die Höhe Ihrer Altersrente?

#### 2.1 Das Altersguthaben

Das Altersguthaben enthält die eingebrachte Austrittsleistung von früheren Vorsorgeeinrichtungen, persönliche Einkäufe, die Spargutschriften der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie Zinsgutschriften.

Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Höhe des versicherten Lohns und der Wahl der Sparvariante der versicherten Mitarbeitenden. Neben dem Standardvorsorgeplan stehen je eine Sparvariante Plus, bei der die versicherten Mitarbeitenden 2 Prozent zusätzlich und eine Sparvariante Minus, bei der sie 2 Prozent weniger Sparbeiträge entrichten. Das Altersguthaben und damit auch die Altersrente fallen dadurch höher oder tiefer aus.

#### 2.2 Der Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslängliche Rente umgewandelt. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist von zwei Faktoren abhängig – von der Lebenserwartung einerseits und vom erwarteten Vermögensertrag andererseits.

##### 2.2.1 Die Lebenserwartung

Die Lebenserwartung der Menschen in der Schweiz stieg alle 10 Jahre um rund 1 Jahr an. Im Jahr 1950 hatten die 65-jährigen Frauen im Durchschnitt eine Lebenserwartung von noch knapp 16 Jahren. Männer lebten durchschnittlich noch 13 Jahre. Heute beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung

der 65-jährigen Frauen 22 Jahre, die der Männer 20 Jahre. Die Frauen und die Männer leben somit im Durchschnitt 7 Jahre länger als noch vor 70 Jahren. Diese an sich erfreuliche Entwicklung hat aber auch eine Schattenseite. Steigt die Lebenserwartung weiter an, muss das angesparte Altersguthaben bei der Pensionierung entsprechend auf mehr Jahre verteilt werden als heute. Deshalb muss der Umwandlungssatz periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden.

#### Beispiel:

Die versicherten Mitarbeitenden leben nach der Pensionierung im Durchschnitt noch 20 Jahre. Das angesparte Altersguthaben muss also über die Lebenserwartung von 20 Jahren verteilt werden, was einem Umwandlungssatz von 5 Prozent entspricht. Wenn bei der Pensionierung ein Altersguthaben von Fr. 100 000 angespart wurde, kann die Pensionskasse während 20 Jahren eine Rente von Fr. 5 000 auszahlen. Danach ist das Altersguthaben aufgebraucht.

Leben die versicherten Mitarbeitenden jedoch durchschnittlich 1 Jahr länger, muss das Altersguthaben von Fr. 100 000 auf 21 Jahre verteilt werden. Der Umwandlungssatz beträgt dann noch 4,76 Prozent und die jährliche Altersrente sinkt von Fr. 5 000 auf rund Fr. 4 760. Die Altersrente ist nun zwar tiefer, dafür wird sie aber 1 Jahr länger ausbezahlt.

Soll die jährliche Rentenhöhe, trotz dem tieferen Umwandlungssatz, weiterhin Fr. 5 000 betragen, müssen die versicherten Mitarbeitenden im Zeitpunkt der Pensionierung ein Altersguthaben von Fr. 105 000 angespart haben.

### **2.2.2 Der erwartete Vermögensertrag (technischer Zinssatz)**

Die PVK verzinst die Altersguthaben aktuell mit einem Zinssatz von 2,75 Prozent. Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird nicht auf einmal, sondern langsam über durchschnittlich 20 Jahre ausbezahlt. Das noch nicht ausbezahlte Vorsorgekapital kann die PVK weiterhin anlegen und damit einen Vermögensertrag erzielen.

Deshalb kann die PVK den Umwandlungssatz bei unveränderter Lebenserwartung nach der Pensionierung von 20 Jahren um fast 1 Prozent höher ansetzen. Im Alter 65 beträgt der Umwandlungssatz aktuell rund 5,98 Prozent. Beträgt das Altersguthaben bei der Pensionierung Fr. 100 000, bezahlt die PVK eine Altersrente von Fr. 5 980 pro Jahr. Im Alter 63 beträgt der Umwandlungssatz 5,67 Prozent, was eine Altersrente von Fr. 5 670 ergibt.

Vom gesamten notwendigen Vorsorgekapital für die Finanzierung der Altersrente macht der Vermögensertrag rund 55 Prozent aus. Rund 30 Prozent steuern die Arbeitgebenden und ca. 15 Prozent die versicherten Mitarbeitenden mit ihren Sparbeiträgen bei.

Der Vermögensertrag hat deshalb einen enormen Einfluss auf die Höhe der Altersrente. Können die Vermögenserträge nicht mehr in der bisherigen Höhe erwirtschaftet werden, wirkt sich das zwangsläufig negativ auf die Höhe der Altersrenten aus.

### **2.2.3 Die Massnahmen bei steigender Lebenserwartung und sinkendem Vermögensertrag**

Die Auswirkungen bei steigender Lebenserwartung und bei sinkendem Vermögensertrag sind im Leistungsprimat und im Beitragsprimat genau dieselben.

Zur Finanzierung der Altersrente tragen allein die Sparbeiträge und die Vermögenserträge bei. Sinken die Vermögenserträge, kann das fehlende Kapital nur mit höheren Beiträgen ausgeglichen werden, wenn das Rentenniveau erhalten werden soll. Diese Möglichkeiten sind jedoch sehr beschränkt; infrage kommen:

- Höhere Sparbeiträge;
- Verlängerung der Beitragsdauer durch einen früheren Beginn des Alterssparens (z.B. ab Alter 20);
- Verkürzen der Rentenbezugsdauer durch Anheben des Rücktrittsalters oder

- Anpassen der Anlagestrategie, um den Vermögensertrag zu optimieren. Es besteht jedoch die Gefahr, dass unverantwortlich hohe Risiken eingegangen werden.

Steigt die Lebenserwartung an, sind die möglichen Massnahmen zur Erhaltung des Rentenniveaus genau die gleichen.

Ob und in welchem Ausmass an der Höhe der Altersrenten Korrekturen vorgenommen werden müssen, hängt davon ab, wie sich die Lebenserwartung und die Vermögenserträge in der Kombination entwickeln.

### 3. Die wichtigsten Änderungen ab 2018 im Einzelnen

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen erläutert. Zum besseren Verständnis sind die Ausführungen mit Berechnungsbeispielen ergänzt, welche die Berechnung im heutigen Leistungsprimatplan im Vergleich mit dem neuen Beitragsprimatplan aufzeigen.

Wichtig: Die Auswirkungen sind teilweise abhängig von der individuellen Versicherungssituation. Zögern Sie deshalb nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Unklarheiten auftauchen. Wir beraten Sie gerne. Die Telefonnummer Ihrer Sachbearbeiterin finden Sie auf Seite 6 dieser Broschüre.

#### 3.1 Der versicherte Lohn (neue Berechnungsart)

Der versicherte Lohn wird anders berechnet. Zur Koordination mit der AHV gilt neu anstelle des fixen Koordinationsabzugs von Fr. 27 840.00 ein prozentualer Koordinationsbetrag von 30 Prozent des Jahresgrundlohns, maximal Fr. 24 675.00 (entsprechend dem gesetzlichen BVG-Koordinationsbetrag).

Berechnung versicherter Lohn	bisher (Fr.)	neu (Fr.)
Bruttolohn	60 000.00	60 000.00
<b>.J. Koordinationsbetrag</b> (alt: Fr. 27 840.00 fix; neu: 30%, max. Fr. 24 675.00)	-27 840.00	-18 000.00
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>32 160.00</b>	<b>42 000.00</b>

Durch die Plafonierung des Koordinationsbetrags ist sichergestellt, dass die versicherten Mitarbeitenden keinen tieferen versicherten Lohn aufweisen als bisher:

Berechnung versicherter Lohn	bisher (Fr.)	neu (Fr.)
Bruttolohn	150 000.00	150 000.00
<b>.J. Koordinationsbetrag</b> (alt: Fr. 27 840.00 fix; neu: 30%, max. Fr. 24 675.00)	-27 840.00	-24 675.00
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>122 160.00</b>	<b>125 325.00</b>

Damit Teilzeitangestellte nicht benachteiligt werden, wird der Plafond von Fr. 24 675.00, analog der heutigen Regelung im Leistungsprimatplan, mit dem Beschäftigungsgrad (BG) multipliziert:

Berechnung versicherter Lohn	bisher (Fr.)	neu (Fr.)
Bruttolohn bei Beschäftigungsgrad (BG) 50%	75 000.00	75 000.00
<b>.J. Koordinationsbetrag</b> (alt: Fr. 27 840.00 * 50% BG; neu: 30%, max. Fr. 24 675.00 * 50% BG)	-13 920.00	-12 338.00
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>61 080.00</b>	<b>62 662.00</b>

#### 3.2 Die Beiträge (neue Beitragsskala und Wahlmöglichkeit der Sparvariante)

##### 3.2.1 Die neue Beitragsskala

Aufgrund der neuen Formel zur Berechnung des versicherten Lohns werden auch die Beitragssätze angepasst. Die Arbeitgebenden bezahlen im neuen Beitragsprimatplan 2/3 der Gesamtbeiträge, die versicherten Mitarbeitenden 1/3. Im Anteil der Arbeitgebenden sind die gesamten Risikobeiträge

(2,5 Prozent des versicherten Lohns) und die Hälfte der Beiträge für die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente (0,25 Prozent des versicherten Lohns) enthalten. Mit dem Beitragsprimat entfallen die Nachzahlungen für Lohnerhöhungen.

Die neuen Beiträge in Prozent des versicherten Lohns:

BVG-Alter	AG-Sparbeitrag	AG-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AG	AG gesamt	AN-Sparbeitrag	AN-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AN	AN gesamt
23	8.58	0.25	2.50	11.33	5.42	0.25	0.00	5.67
24	8.92	0.25	2.50	11.67	5.58	0.25	0.00	5.83
25	9.25	0.25	2.50	12.00	5.75	0.25	0.00	6.00
26	9.58	0.25	2.50	12.33	5.92	0.25	0.00	6.17
27	9.92	0.25	2.50	12.67	6.08	0.25	0.00	6.33
28	10.25	0.25	2.50	13.00	6.25	0.25	0.00	6.50
29	10.58	0.25	2.50	13.33	6.42	0.25	0.00	6.67
30	10.92	0.25	2.50	13.67	6.58	0.25	0.00	6.83
31	11.25	0.25	2.50	14.00	6.75	0.25	0.00	7.00
32	11.58	0.25	2.50	14.33	6.92	0.25	0.00	7.17
33	11.92	0.25	2.50	14.67	7.08	0.25	0.00	7.33
34	12.25	0.25	2.50	15.00	7.25	0.25	0.00	7.50
35	12.58	0.25	2.50	15.33	7.42	0.25	0.00	7.67
36	12.92	0.25	2.50	15.67	7.58	0.25	0.00	7.83
37	13.25	0.25	2.50	16.00	7.75	0.25	0.00	8.00
38	13.58	0.25	2.50	16.33	7.92	0.25	0.00	8.17
39	13.92	0.25	2.50	16.67	8.08	0.25	0.00	8.33
40	14.25	0.25	2.50	17.00	8.25	0.25	0.00	8.50
41	14.58	0.25	2.50	17.33	8.42	0.25	0.00	8.67
42	14.92	0.25	2.50	17.67	8.58	0.25	0.00	8.83
43	15.25	0.25	2.50	18.00	8.75	0.25	0.00	9.00
44	15.58	0.25	2.50	18.33	8.92	0.25	0.00	9.17
45	15.92	0.25	2.50	18.67	9.08	0.25	0.00	9.33
46	16.25	0.25	2.50	19.00	9.25	0.25	0.00	9.50
47	16.58	0.25	2.50	19.33	9.42	0.25	0.00	9.67
48	16.92	0.25	2.50	19.67	9.58	0.25	0.00	9.83
49	17.25	0.25	2.50	20.00	9.75	0.25	0.00	10.00
50	17.58	0.25	2.50	20.33	9.92	0.25	0.00	10.17
51	17.92	0.25	2.50	20.67	10.08	0.25	0.00	10.33
52	18.25	0.25	2.50	21.00	10.25	0.25	0.00	10.50
53	18.58	0.25	2.50	21.33	10.42	0.25	0.00	10.67
54	18.92	0.25	2.50	21.67	10.58	0.25	0.00	10.83
55	19.25	0.25	2.50	22.00	10.75	0.25	0.00	11.00
56	19.58	0.25	2.50	22.33	10.92	0.25	0.00	11.17
57	19.92	0.25	2.50	22.67	11.08	0.25	0.00	11.33
58	20.25	0.25	2.50	23.00	11.25	0.25	0.00	11.50
59	20.58	0.25	2.50	23.33	11.42	0.25	0.00	11.67
60	20.92	0.25	2.50	23.67	11.58	0.25	0.00	11.83
61	21.25	0.25	2.50	24.00	11.75	0.25	0.00	12.00
62	21.58	0.25	2.50	24.33	11.92	0.25	0.00	12.17
63	21.92	0.25	2.50	24.67	12.08	0.25	0.00	12.33
64	22.25	0.25	2.50	25.00	12.25	0.25	0.00	12.50
65	22.58	0.25	2.50	25.33	12.42	0.25	0.00	12.67

### 3.2.2 Die neue Möglichkeit von Sparvarianten

Grundsätzlich sind alle versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan versichert. Neu haben sie ab 2018 für jedes Kalenderjahr die Möglichkeit – je nach Wunsch und Finanzierbarkeit –, ihre Beiträge mit der Sparvariante Plus um 2 Prozent zu erhöhen oder mit der Sparvariante Minus um 2 Prozent zu senken. Die Arbeitgebenden bezahlen unabhängig von der gewählten Sparvariante der versicherten Person immer den gleichen Beitrag.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Beiträge pro Jahr, in 5 verschiedenen Lohnkategorien und innerhalb der Lohnkategorie pro Altersstufe, verändern. In der Spalte «Differenz BP zum LP in Fr.» ist ersichtlich, ob die Beiträge im neuen Beitragsprimatplan frankenmässig höher oder tiefer ausfallen als im heutigen Leistungsprimatplan. In der Spalte «Wahl AN +/- 2% in Fr.» ist aufgeführt, um wieviel die Jahresbeiträge sinken oder steigen, wenn die versicherten Mitarbeitenden anstelle des Standardvorsorgeplans die Sparvariante Plus oder Minus wählen.

#### Beispiel:

Für eine versicherte Person im Alter 45 mit einem Lohn von Fr. 60 000 bezahlen die Arbeitgebenden und die versicherte Person zusammen einen Gesamtbeitrag von insgesamt Fr. 11 760.00 pro Jahr. Der Anteil der versicherten Person beträgt Fr. 3 920.00, also Fr. 535.00 mehr als im heutigen Leistungsprimatplan. Die versicherte Person wählt die Sparvariante Minus 2%. Dadurch sinkt ihr Jahresbeitrag um Fr. 840.00 von Fr. 3 920.00 auf Fr. 3 080.00. Durch die tieferen Beiträge wird dem Altersguthaben entsprechend weniger gutgeschrieben. Die Altersrente fällt tiefer aus gegenüber der Versicherung im Standardvorsorgeplan. Wählt die versicherte Person den Sparplan Plus 2%, steigt der Jahresbeitrag von Fr. 3 920.00 um Fr. 840.00 auf Fr. 4 760.00. Dem Altersguthaben wird der höhere Sparbeitrag gutgeschrieben und die Altersrente fällt entsprechend höher aus.

		Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
Lohn in Fr.	Alter	Gesamtbeitrag in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Gesamtbeitrag Standard in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Differenz BP zum LP in Fr.	Wahl AN +/-2% in Fr.
60 000.00	25	5 877.00	1 959.00	7 560.00	2 520.00	561.00	840.00
	35	7 388.00	2 463.00	9 660.00	3 220.00	757.00	840.00
	45	10 155.00	3 385.00	11 760.00	3 920.00	535.00	840.00
	55	12 639.00	4 213.00	13 860.00	4 620.00	407.00	840.00
	60	13 939.00	4 646.00	14 910.00	4 970.00	324.00	840.00
	63	14 884.00	4 961.00	15 540.00	5 180.00	219.00	840.00
80 000.00	25	9 532.00	3 177.00	10 080.00	3 360.00	183.00	1 120.00
	35	11 982.00	3 994.00	12 880.00	4 293.00	299.00	1 120.00
	45	16 471.00	5 490.00	15 680.00	5 227.00	-263.00	1 120.00
	55	20 499.00	6 833.00	18 480.00	6 160.00	-673.00	1 120.00
	60	22 607.00	7 536.00	19 880.00	6 627.00	-909.00	1 120.00
	63	24 141.00	8 047.00	20 720.00	6 907.00	-1 140.00	1 120.00
100 000.00	25	13 187.00	4 396.00	13 559.00	4 520.00	124.00	1 507.00
	35	16 577.00	5 526.00	17 325.00	5 775.00	249.00	1 507.00
	45	22 786.00	7 595.00	21 091.00	7 030.00	-565.00	1 507.00
	55	28 359.00	9 453.00	24 857.00	8 286.00	-1 167.00	1 507.00
	60	31 276.00	10 425.00	26 740.00	8 913.00	-1 512.00	1 507.00
	63	33 397.00	11 132.00	27 870.00	9 290.00	-1 842.00	1 507.00
160 000.00	25	24 152.00	8 050.00	24 359.00	8 120.00	70.00	2 707.00
	35	30 360.00	10 120.00	31 125.00	10 375.00	255.00	2 707.00
	45	41 733.00	13 911.00	37 891.00	12 630.00	-1 281.00	2 707.00
	55	51 939.00	17 313.00	44 657.00	14 886.00	-2 427.00	2 707.00
	60	57 281.00	19 094.00	48 040.00	16 013.00	-3 081.00	2 707.00
	63	61 167.00	20 389.00	50 070.00	16 690.00	-3 699.00	2 707.00
200 000.00	25	31 462.00	10 487.00	31 559.00	10 520.00	33.00	3 507.00
	35	39 549.00	13 183.00	40 325.00	13 442.00	259.00	3 507.00
	45	54 364.00	18 121.00	49 091.00	16 364.00	-1 757.00	3 507.00
	55	67 659.00	22 553.00	57 857.00	19 286.00	-3 267.00	3 507.00
	60	74 618.00	24 873.00	62 240.00	20 747.00	-4 126.00	3 507.00
	63	79 680.00	26 560.00	64 870.00	21 623.00	-4 937.00	3 507.00

### 3.3 Die Behandlung von Nachzahlungen wegen Lohnerhöhungen aus dem Jahr 2017

Bei Lohnerhöhungen im bisherigen Leistungsprimatplan erreichten die versicherten Mitarbeitenden ab dem Zeitpunkt der Lohnerhöhung einen höheren Leistungsanspruch. Die höhere Leistung wurde mit Nachzahlungen bei Lohnerhöhung finanziert. Die Arbeitgebenden bezahlten ihren Beitrag im ersten Monat der Lohnerhöhung, während der Anteil der versicherten Mitarbeitenden über 12 Monate verteilt wurde.

Beim Wechsel ins Beitragsprimat spielt es keine Rolle, wie viele der 12 Monatsraten die versicherten Mitarbeitenden bereits geleistet haben. Die beim Primatwechsel ausstehenden Raten stellen aber noch eine Schuld aus der Zeit des Leistungsprimats dar und werden auch im neuen Beitragsprimat vom Lohn abgezogen, bis die 12 Monatsraten vollständig getilgt sind. Treten Mitarbeitende aus oder werden Mitarbeitende pensioniert, bevor die 12 Monatsraten vollständig bezahlt sind, wird der Restbeitrag mit der Austrittsleistung oder mit der Rente verrechnet.



### 3.4 Die Altersleistungen

#### 3.4.1 Die Altersrente (neue Berechnungsart)

Im Leistungsprimat berechnete sich die Rente in Prozenten des versicherten Lohns. Die maximale Rente wurde mit 40 Versicherungsjahren im Alter 63 erreicht und betrug 61,2 Prozent des versicherten Lohns.

Im neuen Beitragsprimat ist das im Zeitpunkt der Pensionierung individuell angesparte Altersguthaben massgebend. Je mehr angespart wurde, umso höher fällt die Rente aus. Das Altersguthaben wird zum Zeitpunkt der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rente umgewandelt. Je später man die Rente bezieht, umso höher wird der Umwandlungssatz. Die neuen Umwandlungssätze sind die gleichen wie im heutigen Beitragsprimat und betragen:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz in Prozent
58	5.0527
59	5.1611
60	5.2765
61	5.3994
62	5.5306
63	5.6709
64	5.8212
65	5.9825
66	6.1560
67	6.3430
68	6.5447
69	6.7627
70	6.9986

#### Beispiel:

Wenn das angesparte Altersguthaben bei Pensionierung im Alter 63 Fr. 350 000.00 beträgt, ergibt dies eine jährliche Altersrente von Fr. 19 848.15.

$$\text{Fr. } 350\,000.00 * 5,6709\% = \text{Fr. } 19\,848.15$$

#### 3.4.2 Die Alterskinderrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der Altersrente)

Der Anspruch auf Alterskinderrente besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Die Alterskinderrente beträgt pro Kind 15 Prozent der Altersrente. Für oben aufgeführtes Beispiel beträgt sie Fr. 19 848.15 \* 15% = Fr. 2 977.20 pro Jahr.

#### 3.4.3 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (zusätzliche Variante)

Die im Leistungsprimat bestehenden Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung entfallen. Die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ergibt sich automatisch durch einen tieferen Umwandlungssatz einerseits und ein tieferes angespartes Altersguthaben andererseits.

Bei vorzeitiger Alterspensionierung können versicherte Mitarbeitende die Leistungskürzung, die durch den früheren Bezug der Altersrente entsteht, ganz oder teilweise auskaufen, sofern sie sich bereits auf die maximalen Leistungen der gewählten Sparvariante (Standard, Minus oder Plus) eingekauft haben. Der Auskauf kann wie bisher kurz vor der Pensionierung einbezahlt werden. Neu kann er auch über das Konto Auskauf von Rentenkürzungen über mehrere Jahre finanziert werden.

Werden Auskäufe für Rentenkürzungen innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung getätigt, ist aus steuerlichen Gründen kein Kapitalbezug anstelle der Rente möglich.

### 3.4.4 Kapitalbezug bei der Pensionierung (unverändert)

Bei der Pensionierung können versicherte Mitarbeitende maximal 30 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Der Antrag auf Kapitaleistung ist spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich zu beantragen.

Aus steuerlichen Gründen können Kapitalbezüge nur getätigt werden, wenn in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung weder persönliche Einkäufe noch Auskäufe für Rentenkürzungen getätigt wurden.

Beim Kapitalbezug ist zudem zu beachten, dass alle mit der Altersrente verbundenen Leistungen im gleichen Ausmass gekürzt werden. Betroffen sind die Alterskinderrente und ein späterer Anspruch auf Ehegatten- und Waisenrente. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeitenden ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn die Partnerinnen und Partner dem Kapitalbezug schriftlich zustimmen.

### 3.4.5 Der Teilaltersrücktritt (neu)

Die versicherten Mitarbeitenden können ab Alter 58 die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, wenn ihr versicherter Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Weitere Teilrenten können höchstens einmal pro Jahr beantragt werden. Bis und mit der vollständigen Pensionierung sind maximal 3 Teilschritte möglich.

### 3.4.6 Beibehaltung des versicherten Lohns nach Lohn- und Beschäftigungsgradreduktion (neu)

Bei Lohn- und Beschäftigungsgradreduktionen ab Alter 58 kann der versicherte Lohn beibehalten werden, sofern die Reduktion nicht grösser als 50 Prozent des bisherigen Lohns ausmacht.

Erfolgt eine Lohn- oder Beschäftigungsgradreduktion vor dem Alter 58, kann der bisherige versicherte Lohn während maximal 2 Jahren beibehalten werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist wird der versicherte Lohn dem effektiven Lohn und Beschäftigungsgrad angepasst.

Versicherte Mitarbeitende übernehmen für die Differenz zwischen dem effektiven und dem beibehaltenen versicherten Lohn sowohl ihren Beitragsanteil wie auch den Anteil der Arbeitgebenden.

### 3.4.7 Die AHV-Überbrückungsrente

Wie bisher haben versicherte Mitarbeitende, die eine Altersrente beziehen, Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter. Die AHV-Überbrückungsrente beträgt maximal 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente (2017: Fr. 14 100.00 pro Jahr). Die genaue Höhe hängt vom durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor der Pensionierung und der Anzahl der geleisteten Beitragsjahre ab. Bei weniger als 10 Beitragsjahren wird die Rente pro fehlendes Beitragsjahr um einen Zehntel gekürzt.

Beispiel: versicherte Mitarbeitende mit durchschn. 80% BG 5 Jahre vor Bezug und 9 Beitragsjahren

Max. AHV-Überbrückungsrente	Abzug Beschäftigungsgrad	Abzug fehlende Beitragsjahre	Total
Fr. 14 100.00	20% von Fr. 14 100.00 = Fr. 2 820.00	10% von Fr. 11 280.00 = Fr. 1 128.00	Fr. 10 152.00 (14 100 - 2 820 - 1 128)

Bei Teilpensionierungen besteht der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente der jeweiligen Reduktion des Beschäftigungsgrades. Der Anspruch endet ganz oder teilweise, wenn versicherte Mitarbeitende eine AHV- oder eine Invalidenrente der IV beziehen, spätestens jedoch mit Erreichen des AHV-Rücktrittsalters.

### 3.4.8 Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente

Versicherte Mitarbeitende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht jedoch eine Rente der AHV oder IV beziehen, können zulasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen. Die Finanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente erfolgt über eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente. Die Höhe ist abhängig vom durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor der Pensionierung. Die AHV-Überbrückungsrente und die ergänzende AHV-Überbrückungsrente zusammen dürfen die maximale einfache AHV-Altersrente von aktuell Fr. 28 200 pro Jahr nicht übersteigen.

### 3.5 Die Leistungen bei Invalidität

#### 3.5.1 Invalidenrente (neue Regelung)

Im neuen Beitragsprimatplan beträgt die Invalidenrente 60 Prozent des versicherten Lohns, unabhängig von der Höhe des Altersguthabens, welches beim Beginn der Invalidenrente vorhanden ist.

Während der Invalidität sind die betroffenen versicherten Mitarbeitenden von den Sparbeiträgen befreit. Dem Altersguthaben werden trotzdem Spargutschriften in Höhe der Sparbeiträge gemäss Standardvorsorgeplan gutgeschrieben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die versicherten Mitarbeitenden vor Eintritt der Invalidität in der Sparvariante Plus oder Minus versichert waren. Das Altersguthaben wird zudem jährlich verzinst, wie beim normalen Sparprozess für die Altersrente.

Die Invalidenrente wird neu bis zur Vollendung des 63. Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst.

Höhe der Invalidenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Maximale IV-Rente im heutigen Leistungsprimat	IV-Rente im neuen Beitragsprimat (60% des versicherten Lohns)
60 000.00	42 000.00	19 682.00	25 200.00
80 000.00	56 000.00	31 922.00	33 600.00
100 000.00	75 325.00	44 162.00	45 195.00
160 000.00	135 325.00	80 882.00	81 195.00
200 000.00	175 325.00	105 362.00	105 195.00

#### 3.5.2 Die Invalidenkinderrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente)

Der Anspruch auf Invalidenkinderrente besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Die Invalidenkinderrente beträgt pro Kind 15 Prozent der Invalidenrente. Für oben aufgeführtes Beispiel bei einem Lohn von Fr. 80 000.00 beträgt die jährliche Invalidenrente Fr. 33 600.00 und die Invalidenkinderrente 15 Prozent davon = Fr. 5 040.00 pro Jahr.

### 3.6 Die Hinterlassenenleistungen

#### 3.6.1 Die Ehegatten- und Partnerrente (unverändert 60% der IV-Rente bzw. der laufenden Altersrente)

Sterben Invalidenrentenbeziehende oder versicherte Mitarbeitende, die noch keine Altersrente beziehen, beträgt die Ehegatten- oder Partnerrente 60 Prozent der Invalidenrente.

Höhe der Ehegattenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Ehegatten- oder Partnerrente im heutigen Leistungsprimat	Ehegatten- oder Partnerrente im neuen Beitragsprimat (60% IV-Rente)
60 000.00	42 000.00	11 809.00	15 120.00
80 000.00	56 000.00	19 153.00	20 160.00
100 000.00	75 325.00	26 497.00	27 117.00
160 000.00	135 325.00	48 529.00	48 717.00
200 000.00	175 325.00	63 217.00	63 117.00

Sterben Altersrentenbeziehende, beträgt die Ehegatten- oder Partnerrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

### 3.6.2 Die Waisenrente (unverändert 15% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente)

Der Anspruch auf Waisenrente besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Die Waisenrente beträgt pro Kind 15 Prozent der Invalidenrente, wenn die verstorbene Person eine Invalidenrente bezog oder vor Vollendung des 63. Altersjahres verstirbt und keine Altersrente bezog.

Höhe der Waisenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Kinder-/Waisenrente im heutigen Leistungsprimat	Kinder-/Waisenrente im neuen Beitragsprimat (15% IV-R)
60 000.00	42 000.00	2 952.00	3 780.00
80 000.00	56 000.00	4 788.00	5 040.00
100 000.00	75 325.00	6 624.00	6 779.00
160 000.00	135 325.00	12 132.00	12 179.00
200 000.00	175 325.00	15 804.00	15 779.00

Sterben Altersrentenbeziehende, beträgt die Waisenrente 15 Prozent der laufenden Altersrente.

Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

### 3.7 Das Todesfallkapital (höherer Betrag)

Entsteht nach dem Tod von versicherten Mitarbeitenden kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an Ehegatten, Partner oder geschiedene Ehegatten, bezahlt die PVK ein Todesfallkapital aus. Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung. Bereits ausgerichtete Rentenzahlungen werden mit dem Todesfallkapital verrechnet.

### 3.8 Einkaufsmöglichkeiten (unverändert)

Versicherte Mitarbeitende können sich jederzeit auf die maximalen Leistungen der gewählten Sparvariante (Standard, Plus oder Minus) einkaufen. Ein Einkauf ist nur möglich, wenn keine anderweitigen Vorsorgeguthaben bei anderen Freizügigkeitseinrichtungen vorhanden sind und kein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde.

### 3.9 Ablösung von Garantien

#### 3.9.1 Ablösung der frankenmässigen Garantie der Altersrente im Alter 63

Im Gegensatz zum Leistungsprimat spielt die Anzahl Versicherungsjahre für die Berechnung der Altersrente keine Rolle mehr. Es zählt die Höhe des angesparten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung.

Beim Wechsel ins neue Beitragsprimat wird die frankenmässige Garantie mitberücksichtigt. Für die betroffenen versicherten Mitarbeitenden wird eine entsprechend höhere Austrittsleistung als Startkapital in den neuen Beitragsprimatplan übertragen. Damit ist die frankenmässige Garantie vollständig abgegolten.

### **3.9.2 Ablösung der Garantie für Frauen aus dem Jahr 1990**

Die Garantie für Frauen kann im neuen Beitragsprimat nicht mehr weitergeführt werden, weil die neue Berechnung der Altersrente auf dem vorhandenen Altersguthaben basiert und nicht mehr auf einem Rentensatz wie im Leistungsprimat. Der Wegfall der Garantie wird den betroffenen Frauen mit Zusatzgutschriften über maximal 10 Jahre analog der Übergangseinlage abgegolten. Die Gutschriften erfolgen unabhängig davon, ob die betroffenen Frauen tatsächlich nach vollendetem 62. Altersjahr in Pension gehen oder bis 63 weiterarbeiten.

### **3.10 Überführung der Guthaben auf dem individuellen Sparkonto**

Der bisherige Leistungsprimatplan hatte ein starr definiertes Leistungsziel von 61,2 Prozent des versicherten Lohnes. Wenn die Austrittsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis höher war als das Einkaufspotenzial bei der PVK, entstand ein Überschuss, der den versicherten Mitarbeitenden auf dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben wurde oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung übertragen wurde. Bisher war es nicht möglich, mit diesem Überschuss eine höhere Altersrente bei der PVK zu erwerben.

Im neuen Beitragsprimatplan können neu die auf Freizügigkeitskonten liegenden Überschüsse in den Vorsorgeplan eingebracht werden, auch wenn das Leistungsziel des gewählten Vorsorgeplans überschritten wird. Die so eingebrachten Freizügigkeitsguthaben erhöhen das Altersguthaben und damit die Altersrente. Die PVK bietet künftig keine individuellen Sparkonten mehr an.

Die bisher geführten individuellen Sparkonten werden am 1. Januar 2018, ohne anderslautende Instruktion der versicherten Mitarbeitenden, in deren Altersguthaben übertragen. Versicherte Mitarbeitende, die keinen Übertrag des Saldos des individuellen Sparkontos ins Altersguthaben wünschen, können bei der PVK die Auszahlung des Sparkontos auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

### **3.11 Die Übergangseinlage**

Beim Start ins neue Beitragsprimat wird den versicherten Mitarbeitenden auf ihrem Alterssparkonto die Austrittsleistung per 31. Dezember 2017 aus dem Leistungsprimatplan gutgeschrieben. Mit der Datenbasis vom 31. Dezember 2017 (Jahreslohn, Beschäftigungsgrad, Besitzstände usw.) werden der neue versicherte Lohn und die künftigen Spargutschriften ermittelt. Die Gutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben und das Gesamtkapital jeweils bis zum Alter 63 verzinst. Das so ermittelte Altersguthaben im Alter 63 wird mit dem aktuell gültigen Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet und mit dem heutigen Rentenanspruch im Leistungsprimatplan im Alter 63 verglichen.

Fällt die Rente im Alter 63 höher aus als im Leistungsprimat, haben die versicherten Mitarbeitenden keinen Anspruch auf eine Übergangseinlage. Ist die neu berechnete Rente tiefer als die heutige Altersrente im Alter 63, erhalten die betroffenen versicherten Mitarbeitenden eine Übergangseinlage, die diese Leistungseinbusse ausgleicht.

Beispiel zum Wechsel ins Beitragsprimat - Bestimmung und Funktion der Übergangseinlage:

Leistungsprimat am 31.12.2017		Betrag / Wert
	<b>Versicherte Person, Alter 59</b>	
	AHV-Jahreslohn in Franken	80 000
	Beschäftigungsgrad in Prozent	100
	<b>Versicherter Lohn</b> in Franken	<b>52 160</b>
	<b>Rentensatz</b> in Prozent	<b>56.7</b>
	<b>Anwartschaftliche Altersrente im Alter 63</b> in Franken	<b>29 575</b>
	<b>Austrittsleistung am 31.12.2017</b> in Franken	<b>360 000</b>



Beitragsprimat ab 01.01.2018	<b>Startguthaben im Beitragsprimat am 1. Januar 2018</b> in Franken	<b>360 000</b>
	+ Künftige Spargutschriften in Franken	92 000
	+ Zukünftige Zinsen auf dem Altersguthaben in Franken	30 000
	= <b>Altersguthaben</b> im Alter 63 in Franken	<b>482 000</b>
	<b>Umwandlungssatz</b> im Alter 63 in Prozent	<b>5.6709</b>
	<b>Anwartschaftliche Altersrente im Alter 63</b> in Franken (ohne Übergangseinlage)	<b>27 334</b>
	<b>Ausgleich des tieferen Rentenanspruchs durch die Übergangseinlage</b> in Franken (Fr. 39 518 * 5.6709%)	<b>2 241</b>
	<b>Anwartschaftliche Altersrente im Alter 63 beim Start im Beitragsprimat</b> in Franken	<b>29 575</b>

Im oben aufgeführten Beispiel beträgt der Altersrentenanspruch im Alter 63 im Leistungsprimatplan Fr. 29 575.00. Im neuen Beitragsprimatplan beträgt die Altersrente im Alter 63 nur noch Fr. 27 334.00. Ohne Übergangseinlage müsste diese versicherte Person eine Leistungseinbusse von rund Fr. 2 241.00 hinnehmen. Damit sie den bisherigen Rentenanspruch im Alter 63 wieder erreicht, muss das Altersguthaben um Fr. 39 518.00 erhöht werden.

Die versicherte Person erhält nun eine Übergangseinlage in der Höhe von Fr. 39 518.00. Diese wird ihr bis zur Pensionierung maximal über 10 Jahre in jährlich gleich hohen Raten gutgeschrieben.

Tritt während dieser Zeit ein Vorsorgefall ein (Todesfall, Invalidität oder vorzeitige Pensionierung), erfolgt die Restgutschrift zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns der PVK.

Tritt diese versicherte Person aus der PVK aus, erhält sie die Gutschriften aus der Übergangseinlage anteilmässig bis zu ihrem Austritt.

Wichtiger Hinweis:

Die Übergangseinlage wird zum Zeitpunkt des Primatwechsels berechnet. Dazu werden alle am 31. Dezember 2017 für die Versicherungssituation gültigen Daten herangezogen (Lohn, Beschäftigungsgrad, Austrittsleistung etc.). Künftige Änderungen der Versicherungssituation, wie beispielsweise Lohn- oder Beschäftigungsgradänderungen, die per 1. Januar 2018 oder später erfolgen, werden bei der Berechnung der Übergangseinlage nicht berücksichtigt.

#### 4. Die Aufhebung des bisherigen Beitragsprimatplans

Die PVK führt bereits heute einen Beitragsprimatplan für versicherte Mitarbeitende, die im Stundenlohn angestellt sind oder ein befristetes Arbeitsverhältnis haben. Der bisherige Beitragsprimatplan wird am 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Ab 1. Januar 2018 werden alle versicherten Mitarbeitenden, unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis, im selben Vorsorgeplan versichert.

Für die versicherten Mitarbeitenden, die im heutigen Beitragsprimatplan versichert sind, ändert sich mit dem Wechsel in den neuen Vorsorgeplan Folgendes:

- a. Der Koordinationsabzug beträgt heute 30 Prozent des Bruttolohns ohne obere Begrenzung. Neu ist der Koordinationsabzug auf maximal Fr. 24 675.00 begrenzt. Bei versicherten Mitarbeitenden mit einem Jahreslohn von mehr als Fr. 82 250.00 steigt der versicherte Lohn entsprechend an.
- b. Die Beiträge im neuen Beitragsprimatplan sind leicht höher als im heutigen Beitragsprimatplan, weil neu eine Lohnentwicklung mitversichert ist. Wenn dies zu einem finanziellen Engpass führt, können die versicherten Mitarbeitenden vorübergehend oder dauerhaft die Sparvariante Minus wählen und bezahlen so 2 Prozent weniger Beiträge. Die Arbeitgebenden bezahlen unabhängig von der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Sparvariante immer gleich hohe Beiträge.
- c. Die Arbeitgebenden übernehmen einen höheren Anteil der Gesamtbeiträge. Bisher bezahlten die Arbeitgebenden 60 Prozent des Gesamtbeitrags, im neuen Beitragsprimatplan übernehmen sie 66,67 Prozent.
- d. Das am 31. Dezember 2017 angesparte Altersguthaben im bisherigen Beitragsprimatplan wird vollumfänglich als Startguthaben in den neuen Vorsorgeplan übernommen.

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern  
Laupenstrasse 10, Postfach 2822, 3001 Bern